



STADT MEERBUSCH

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

B E R I C H T

ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES

2 0 1 7

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
I. Prüfungsauftrag.....	4
II. Gegenstand der Prüfung.....	5
III. Art und Umfang der Prüfung.....	6
B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	8
I. Rechtliche Verhältnisse.....	8
C. Allgemeine Feststellung.....	10
D. Prüfung der Haushaltswirtschaft.....	11
I. Prüfung der Ergebnisrechnung.....	11
1.1 Ergebnisrechnung.....	11
1.2 Teilergebnisrechnung.....	14
II. Prüfung der Finanzrechnung.....	15
1.1 Finanzrechnung.....	15
1.2 Teilfinanzrechnung.....	17
E. Bilanz.....	18
I. Aktiva.....	19
1.1 Anlagevermögen.....	19
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	20
1.1.2 Sachanlagen.....	21
1.1.3 Finanzanlagen.....	21
1.2 Umlaufvermögen.....	22
1.2.1 Vorräte.....	22
1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	22
1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	23
1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	24
II. Passiva.....	26
2.1 Eigenkapital.....	26
2.1.1 Allgemeine Rücklage.....	26
2.1.2 Sonderrücklagen.....	27
2.1.3 Ausgleichsrücklage.....	28
2.1.4 Jahresüberschuss.....	28
2.2. Sonderposten.....	29
2.3. Rückstellungen.....	30

2.3.1 Pensionsrückstellungen.....	30
2.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	31
2.3.3 Instandhaltungsrückstellungen	31
2.3.4 Sonstige Rückstellungen	32
2.4. Verbindlichkeiten.....	32
2.4.1 Anleihen.....	33
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	33
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	34
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36
2.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	36
2.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten.....	36
2.5. Passive Rechnungsabgrenzung	37
F. Anhang – Feststellungen	38
G. Lagebericht – Grundsätzliche Feststellungen	40
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung	40
II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung	41
H. Haushaltswirtschaft 2017	42
I. Monetäre Situation der Stadt Meerbusch.....	42
II. Kreditfinanzierung der Investitionen	42
I. Haushaltswirtschaft 2018 bis 2021	43
J. Ergebnis der Prüfung	44
K. Bestätigungsvermerk	45

A. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Prüfungsauftrag

Mit Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 wurden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens zum 01.01.2009 ihre Buchführung und Rechnungslegung vom kamerale System auf das nach kaufmännischen Grundsätzen umzustellen. Die Stadt Meerbusch hat entschieden, den Umstieg zum 01.01.2007 durchzuführen. Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss zu prüfen; die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes und unter Zugrundelegung seines Prüfberichts.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstattet das Rechnungsprüfungsamt den nachfolgenden Bericht.

Die Berichterstattung erfolgt nach Grundsätzen, wie sie sich aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und dem Transparenzgebot der Gemeindeordnung ergeben. Danach sind dem Rat als oberstem Gemeindeorgan alle Sachverhalte offen und ungeschönt zu nennen, die er für seine Beurteilung des Jahresabschlusses benötigt.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Abwicklung der Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres als auch auf die Bilanz mit ihren Anlagen. Hinsichtlich der Prüfung der Haushaltswirtschaft entspricht das Vorgehen der bekannten Methode aus der Prüfung der kamerale Jahresrechnung. Die Prüfung der Bilanz entspricht in der Vorgehensweise der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016, wobei die grundlegenden Feststellungen (Bewertung von Vermögen, Inventurrichtlinien pp.) nur insoweit geprüft werden mussten, wie sich im Laufe des Jahres 2017 Veränderungen ergeben hatten.

Die Prüfung muss hierbei insgesamt so gestaltet werden, dass sich der Prüfer durch stichprobenartige Sichtung des Jahresabschlusses und der Bilanz ein hinreichendes Bild verschaffen kann, auf Grund dessen er den notwendigen Bestätigungsvermerk über die durchgeführte Prüfung und deren Ergebnis erteilt und dieses Bild über den Prüfbericht auch nachvollziehbar wird.

II. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der vom Stadtkämmerer am 28.11.2018 aufgestellte und von der Bürgermeisterin am 29.11.2018 bestätigte Jahresabschluss in der bedarfsgerecht aktualisierten Fassung der begleitenden Prüfung vom 22.02.2019.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein verlässliches Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages habe ich die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Ferner habe ich im Rahmen der unterjährigen Prüfung des Forderungsmanagements stichprobenartig den hoheitlichen Einzug von Forderungen der Stadt nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW „überwacht“.

Die Bürgermeisterin, der Stadtkämmerer und weitere sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise vollständig erteilt.

III. Art und Umfang der Prüfung

Ich habe die Prüfung ab 01.01.2019 nach § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer konzipierten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach muss die kommunale Abschlussprüfung Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit treffen können. Dazu ist es erforderlich, sich im Rahmen der Prüfung auf wesentliche Vorgänge - im Hinblick auf die Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage - zu beschränken. Der kommunale Abschlussprüfer trifft somit eigenverantwortlich eine Auswahl der Bereiche, die er prüfen wird und welche er unbeachtet lässt, immer mit dem Risiko, dass er dabei Fehler nicht entdeckt.

Ich habe daher eine am Risiko der Stadt Meerbusch ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Sie basiert auf analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen „Internen Kontrollsystems“ (IKS).

Darauf baut ein Prüfungsprogramm auf und bestimmt auf Grundlage der festgestellten Risikofaktoren unsere Prüfungsschwerpunkte. Zur Reduzierung des Prüfungsumfangs ist zuvor eine intensive Prüfung des IKS vorzunehmen. Dies basiert auf der Überlegung, dass der Umfang von Einzelfallprüfungen ganz erheblich reduziert werden kann, sofern ein funktionierendes IKS besteht, dessen Wirksamkeit überprüft wurde. Werden hier alle rechnungsrelevanten Informationen der einzelnen Zyklen vollständig erfasst, ist das Risiko der Nichterkennung von Fehlern deutlich minimiert. Daher ist die Prüfung des IKS ein wichtiger Bestandteil des risikoorientierten Prüfungsansatzes und seine Wirksamkeit seit 01.01.2019 gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW ausdrücklich zu überprüfen. Das IKS der Stadt Meerbusch ergibt sich seit Jahren zunächst aus bestehenden Gesetzen, Dienstanweisungen und ihrer Umsetzung. Im Bericht zum Jahresabschluss 2016 wurde der Finanzbereich darauf hingewiesen, dass das darüber hinaus vom Finanzbereich erlassene IKS seit Jahren lediglich einen Teil A. ausweist, der die grundsätzlichen Abwicklungsabläufe der Verwaltung hinsichtlich der Kontierung und Verarbeitung dieser Belege in der Finanzbuchhaltung zur Vermeidung von Buchungsfehlern regelt. Es wurde ferner angemerkt, dass es zielführend sei, das seinerzeit durch den Finanzbereich begonnene „Interne Kontrollsystem“ fortzuschreiben, zu aktualisieren und hinsichtlich des „Controllings“ zu komplettieren, um Einzelfallprüfungen hierdurch reduzieren zu können und damit die zeitnahe Prüfung der Jahresabschlüsse zu unterstützen. In seiner Stellungnahme sagte der Stadtkämmerer zu, das Thema im Laufe des Jahres 2018 aufgreifen zu wollen.

H.1.:

Die Fortschreibung und Anpassung des Internen Kontrollsystems steht weiterhin aus. Die Dienstanweisung für den Finanzbereich (BGO 20.4.) wurde jedoch im Jahr 2018 aktualisiert.

Vor dem Hintergrund der Änderungen durch das 2.NKF Weiterentwicklungsgesetz und der damit verbundenen zusätzlichen Aufgabe an die örtliche Rechnungsprüfung, das bestehende IKS hinsichtlich seiner Wirksamkeit unterjährig zu überprüfen und dem Rechnungsprüfungsausschuss hierüber zu berichten, gewinnt die Vollständigkeit des internen Kontrollsystems sowohl eine Steigerung der Wertigkeit, als auch eine zeitliche Brisanz.

Vor diesem Hintergrund wurden zunächst folgende Rahmenprüfungspunkte festgelegt:

- Vollständigkeit, Vorhandensein und Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums der bebauten und unbebauten Grundstücke
- Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens
- Bewertung der Gebäude und des Sachanlagevermögens
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen
- Erfassung und Vollständigkeit der Forderungen und liquiden Mittel
- Erfassung und Bewertung der Sonderposten

wobei folgende Schwerpunkte für die Prüfung definiert wurden:

- Vollständigkeit, Zuordnung und Bewertung des Sachanlagevermögens im Rahmen der körperlichen Inventur, ferner
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
- Anpassung der Rückstellungen für die Urlaubsansprüche der Feuerwehr
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten sowie aus Drohverlusten
- Erfassung der Verbindlichkeiten
- Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung.

Die Durchführung der körperlichen Inventur dient der vollständigen Erfassung des Sachanlagevermögens unter Berücksichtigung der vorliegenden Belege aus den Buchinventuren. Der seinerzeit ausgeweitete Zeitraum von 5 Jahren, in dem eine körperliche Inventur erfolgen muss, dient zum einen einer überschaubaren Entlastung der mit der Inventur befassten Mitarbeiter, beinhaltet aber zum anderen, dass nach Ablauf der 5 Jahre eine rechtmäßige und vollständige körperliche Erfassung des Sachanlagenvermögens sichergestellt werden muss, um einen Abgleich der Belege der Buchinventuren mit den tatsächlichen vorgefundenen Sachanlagen vornehmen zu können.

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - bei der zeit- und arbeitsintensiven körperlichen Inventur - wurde hierbei seitens des Landesgesetzgebers durch Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren - wie Gruppen- und Festwertbewertung gem. § 34 GemHVO - entsprechend § 29 GemHVO begegnet.

Die zugelassenen Gruppen- und Festwertbewertungen wurden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht angewandt und sind daher im Rahmen des Grundsatzes der Stetigkeit gem. § 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO in den nachfolgenden körperlichen Inventuren nun auch nicht mehr ohne begründeten Ausnahmefall anwendbar. Die darüber hinaus gem. § 29 Abs. 2 GemHVO zugelassenen mathematisch-statistischen Methoden zur Stichprobenbewertung wurden durch die Inventurleitung seinerzeit ebenfalls nicht durchgeführt und sind auch nicht geprüft und vorab in der Inventurplanung berücksichtigt worden.

Darüber hinaus erfolgt die Aktivierung einer Investitionsmaßnahme durch Aktivtausch aus den Anlagen im Bau gem. § 33 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung, sobald diese nachweisbar abgeschlossen wurde und der Vermögensgegenstand betriebsbereit ist.

H.2.:

Die Auswertung der Zähllisten ergaben auffällig hohe nicht vorhandene Vermögensgegenstände im Bereiche der Musikschule und anderen Schulen sowie des Baubetriebshofs, die auf Grund der Angaben der Aufnahmeteams ohne weitere Ermittlung über deren Verbleib abgeschrieben wurden.

Dies widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit und einer ordnungsmäßigen körperlichen Inventur (§ 28 Abs. 1 GemHVO).

Darüber hinaus wurde die körperliche Inventur entgegen den Vorgaben des § 28 Abs. 1 GemHVO erst nach 6 Jahren und als „nachverlegte Inventur“ über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nach Bilanzstichtag - und nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Bilanzstichtag - durchgeführt.

Nunmehr sind die Anlagengüter des Baubetriebshofs, die auf Anregung der Rechnungsprüfung zur Fehlbestandsaufklärung durch den Fachbereich wieder aufgefunden wurden, gem. § 35 Abs. 8 GemHVO im Folgejahr wieder „zuzuschreiben“ und im Anhang zu erläutern.

Die Nachbearbeitung der Zähllisten der Musikschule sowie der Schulen mit hohen Fehlbeständen wird empfohlen.

Bei der Aktivierung der Anlagen im Bau im Rahmen der körperlichen Inventur wurde die „Grundsanierung“ der Kemperallee abschließend nicht in 2017 aktiviert, obwohl ein Abnahmeprotokoll vom 08.11.2017 vorlag.

Der Prüfbericht orientiert sich bezüglich der Reihenfolge der Prüfbereiche an die §§ 95 GO NRW und 37 GemHVO NRW. Dies bedeutet aber nicht, dass die genannten Vorschriften eine verbindliche Regelung hinsichtlich des Gliederungsaufbaus des Jahresabschlusses beinhalten.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Meerbusch ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die zum 01.01.1970 aus den ehemals selbständigen Gemeinden Büderich, Osterath, Strümp, Lank-Latum, Ilverich, Langst-Kierst, Nierst und Ossum-Bösinghoven durch Gesetz des Landes NRW gebildet worden ist. Sie ist eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten, der am 25.05.2014 letztmalig gewählt wurde. Bei der Bürgermeisterwahl am 25.05.2014 wurde Frau Angelika Mielke-Westerlage zur Bürgermeisterin gewählt. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch bildet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit 2 Beigeordneten und dem Stadtkämmerer den Verwaltungsvorstand.

Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin im Jahr 2017 war hierbei Herr Erster Beigeordneter Frank Maatz.

Ferner war der Technische Beigeordneter Herr Michael Assenmacher sowie der Stadtkämmerer Herr Städt. Verwaltungsdirektor Helmut Fiebig Mitglied des Vorstandes.

C. Allgemeine Feststellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist dem Rat der Stadt Meerbusch am 13.12.2018 zugeleitet worden. Nach § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres von der Bürgermeisterin dem Rat zuzuleiten. Diese Frist wurde daher um fast 9 Monate überschritten.

Es ist in der Vergangenheit von der Verwaltung stets darauf verwiesen worden, dass der vom Landesgesetzgeber vorgegebene Termin der Zuleitung des Jahresabschlusses an den Rat zum 31.03. des Folgejahres eine Vorgabe ist, die durch die nach den Bestimmungen des NKF handelnden Gemeinden - teilweise gravierender als bei der Stadt Meerbusch - nicht gehalten werden konnte.

Da die Verlängerung des Termins im nunmehr vorliegenden 2.NKF-Weiterentwicklungsgesetz – trotz mehrfacher Bitte an den Landesgesetzgeber - wiederum nicht erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die zeitnahe Erstellung und Zuleitung des Jahresabschlusses weiterhin ein notwendiges und besonderes Anliegen ist.

B.1.:

Solange die gesetzliche Terminvorgabe nicht geändert wird, ist die verspätete Zuleitung an den Rat – auch nach einem Urteil des OVG NRW v. 29.10.2015 (15 B 971/15) – als Rechtsverstoß zu werten.

Die zukünftige Einhaltung des Zuleitungstermins wird angeraten.

D. Prüfung der Haushaltswirtschaft

I. Prüfung der Ergebnisrechnung

1.1 Ergebnisrechnung

Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen (Bruttoveranschlagungsprinzip). Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Die zugelassene Ausnahme vom Bruttoveranschlagungsprinzip regelt § 23 Abs. 2 GemHVO, wonach Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen bei Rückzahlungsverpflichtungen von den Erträgen abzusetzen sind, auch wenn sie sich auf Vorjahre beziehen.

Zunächst gilt, dass im Unterschied zur kameralen Rechnungslegung nunmehr die Entstehung des Ertrags oder Aufwands für die Zuordnung zum Haushaltsjahr maßgeblich ist, und nicht mehr das Kassenwirksamkeitsprinzip; ferner dass Abweichungen vom Bruttoveranschlagungsprinzip auf die in § 23 Abs. 2 GemHVO genannten Fälle eng beschränkt bleiben müssen.

Der § 23 Abs. 2 GemHVO regelt aus Sicht der Prüfung die Ausnahme von der Bruttoveranschlagung abschließend und stringent, sodass zugelassene Ertragsabsetzungen – besonders, wenn sie sich auf Vorjahre beziehen - auf Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen beschränkt bleiben müssen. Konzessionsabgaben sind hierbei, trotz der Bezeichnung Abgabe, keine unter diese Vorschrift fallenden abgabeähnlichen Erträge. Daher sind Rückzahlungsverpflichtungen hieraus als Aufwand zu buchen.

Sollte sich jedoch im Rahmen der Abschlussarbeiten zeigen, dass seinerzeit erfolgte Abschlagszahlungen durch eine erfolgte „Spitzabrechnung“ zu hohe Ertragswerte ausweisen oder dies hinreichend bestimmt angenommen werden kann, ist auch eine Berichtigung dieser Abschlagsenerträge auf den tatsächlichen Wert als Ertragsabgang im Rahmen der Wertaufhellung vertretbar, sofern diese noch im gleichen Haushaltsjahr erfolgt (Berichtigung).

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 wurde ferner angemerkt, dass Abschläge des Landschaftsverbandes Rheinland für die Kostenerstattung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMA) ohne Kostenerstattungsanerkennnisse als Ertrag gebucht wurden.

Die Praxis wurde 2017 fortgesetzt. Ende 2018 standen aus den Forderungen 2016 noch 8.995,43 € und aus den Forderungen 2017 noch insgesamt 654.722,34 € zur Zahlung aus. Hierfür wurden auf Anraten der Prüfung Wertberichtigungen aus zweifelhaften Forderungen i.H.v. insgesamt 319.164,83 € durchgeführt.

Form und Inhalt der Ergebnisrechnung ergeben sich aus § 38 Abs. 2 GemHVO NRW und aus Nr. 1.6.1 der VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW und der Anlage 18 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Hiernach sind den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat. Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht dem Muster der Anlage 18.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Ordentliche Erträge	146.539.469,33 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>144.634.932,30 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	1.904.537,03 €
Finanzerträge	2.211.129,24 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>3.660.252,55 €</u>
= Finanzergebnis	- 1.449.123,31 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	455.413,72 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00 €</u>
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	455.413,72 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatzes des Haushaltsjahres 2017 (Seite 4 des Jahresabschlusses), der einen Überschuss von 400.764,51 € ausweist, bedeutet dies eine Verbesserung in Höhe von 54.649,21 €.

Der Überschuss fiel ferner geringer aus als der geplante Überschuss i.H.v. 601.520 €, dem Erträge i.H.v. 149.572.300 € und Aufwendungen i.H.v. 148.970.780 € gegenüberstanden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Veränderungen zwischen Plan und Ergebnis sowie den Vergleich mit dem Vorjahresergebnis bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten.

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Plan (Sp. 3 ./ Sp. 2)	Vergleich Ist/Vorjahres-Ist (Sp. 3 ./ Sp. 1)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	81.037.891,66 €	85.466.200,00 €	80.852.132,95 €	-4.614.067,05 €	-185.758,71 €
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.372.931,31 €	20.974.500,00 €	20.494.515,72 €	-479.984,28 €	-878.415,59 €
3 + Sonstige Transfererträge	6.733.044,31 €	2.634.000,00 €	4.008.759,93 €	1.374.759,93 €	-2.724.284,38 €
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.141.209,55 €	26.565.200,00 €	27.277.914,31 €	712.714,31 €	1.136.704,76 €
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.181.977,37 €	1.245.900,00 €	1.320.356,03 €	74.456,03 €	138.378,66 €
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.115.422,84 €	1.774.500,00 €	1.349.687,16 €	-424.812,84 €	234.264,32 €
7 + Sonstige ordentliche Erträge	8.598.018,11 €	7.958.800,00 €	10.466.153,19 €	2.507.353,19 €	1.868.135,08 €
8 + Aktivierte Eigenleistungen	680.369,42 €	670.000,00 €	769.950,04 €	99.950,04 €	89.580,62 €
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 = ordentliche Erträge	146.860.864,57 €	147.289.100,00 €	146.539.469,33 €	-749.630,67 €	-321.395,24 €
11 - Personalaufwendungen	35.313.032,84 €	37.321.000,00 €	36.990.995,01 €	-330.004,99 €	1.677.962,17 €
12 - Versorgungsaufwendungen	2.469.173,00 €	2.833.000,00 €	2.634.031,00 €	-198.969,00 €	164.858,00 €
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.177.769,82 €	27.967.500,00 €	26.841.364,77 €	-1.126.135,23 €	-336.405,05 €
14 - Bilanzielle Abschreibungen	11.562.092,41 €	11.512.400,00 €	11.493.738,52 €	-18.661,48 €	-68.353,89 €
15 - Transferaufwendungen	64.583.019,45 €	57.951.900,00 €	59.268.408,43 €	1.316.508,43 €	-5.314.611,02 €
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.840.793,89 €	7.301.980,00 €	7.406.394,57 €	104.414,57 €	1.565.600,68 €
17 = ordentliche Aufwendungen	146.945.881,41 €	144.887.780,00 €	144.634.932,30 €	-252.847,70 €	-2.310.949,11 €
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-85.016,84 €	2.401.320,00 €	1.904.537,03 €	-496.782,97 €	1.989.553,87 €
19 + Finanzerträge	2.642.398,62 €	2.283.200,00 €	2.211.129,24 €	-72.070,76 €	-431.269,38 €
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.172.501,79 €	4.083.000,00 €	3.660.252,55 €	-422.747,45 €	-512.249,24 €
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.530.103,17 €	-1.799.800,00 €	-1.449.123,31 €	350.676,69 €	80.979,86 €
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.615.120,01 €	601.520,00 €	455.413,72 €	-146.106,28 €	2.070.533,73 €
23 + Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-1.615.120,01 €	601.520,00 €	455.413,72 €	-146.106,28 €	2.070.533,73 €

Hieraus ist ersichtlich, dass die ordentlichen Erträge in der Ist-Rechnung um rd. 750 Tsd. € niedriger sind als die Planung und dies vor dem Hintergrund, dass die Erträge gegenüber dem Vorjahr nur um rund 321 Tsd. € abgenommen haben. Diesen Mindererträgen der Haushaltsplanung steht bei den ordentlichen Aufwendungen eine Verbesserung in Höhe von rd. 253 Tsd. € gegenüber. Das ordentliche Ergebnis hat sich somit um rd. 497 Tsd. € gegenüber dem Plan verschlechtert, aber gegenüber dem Vorjahresergebnis um rund 1,99 Mio. € verbessert.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, welches sich im Vergleich zur Planung um rd. 351 Tsd. € verbessert hat, ergibt sich in der Ergebnisrechnung beim Jahresergebnis eine Verschlechterung von rd. 146 Tsd. € gegenüber der Haushaltssatzung, jedoch eine Verbesserung von 2,07 Mio. € gegenüber dem Vorjahresergebnis.

Aus Sicht der Prüfung ist es unabdingbar, die Planung noch stärker an den Vorjahreswerten auszurichten und insbesondere die Notwendigkeit der Aufwendungen - auch bei steigenden Erträgen der Vorjahre - weiterhin stringent zu überprüfen.

Auch bei der Planung von Investitionen ist zu bedenken, dass sich diese durch die Abschreibungen belastend auf die Ergebnisrechnung auswirken. Oberstes Ziel sollte es sein, die Ergebnisplanung und -rechnung ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen zu gestalten und die Vorjahresentwicklungen hierbei zu Grunde zu legen.

Eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 ist nicht erfolgt, obwohl nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung eine solche grundsätzlich vorgesehen ist.

Der Ausgleich ist im Jahr 2017 gelungen, jedoch nicht in dem Maße, den die Planung vorsah.

1.2 Teilergebnisrechnung

Nach § 95 GO NRW sind die gemäß § 40 GemHVO NRW erstellten Teilrechnungen Bestandteil des Jahresabschlusses. Dem Entwurf des Jahresabschlusses 2017, der dem Rat in seiner Sitzung am 13.12.2018 zugeleitet worden ist, sind die Teilergebnispläne auf Produktbereichsebene in der aktualisierten Fassung beigefügt.

Zusätzlich zu den Ertrags- und Aufwandsarten in der Ergebnisrechnung werden in den Teilrechnungen die internen Leistungsbeziehungen abgebildet. Da diese in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein müssen, beeinflussen sie das Jahresergebnis nicht.

II. Prüfung der Finanzrechnung

1.1 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen (§ 39 in Verbindung mit § 3 GemHVO NRW). Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung ist hier das Kassenwirksamkeitsprinzip für die Zuordnung der Zahlungen zu den Haushaltsjahren maßgebend.

Die Finanzrechnung 2017 weist folgende Werte aus:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	137.706.162,43 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>130.670.387,12 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.035.775,31 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.817.326,60 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>15.347.199,42 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.529.872,82 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	505.902,49 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	6.717.769,09 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.668.995,47 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.014.204,22 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	<u>8.000.035,62 €</u>
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 627.475,28 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 121.572,79 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	402.167,42 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>- 3.721,72 €</u>
= Liquide Mittel	276.872,91 €

Das in der Finanzrechnung ermittelte Ergebnis der Liquiden Mittel stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ ausgewiesenen Betrag überein.

Die Handkasseninventur 2017 wurde mit einer Reduzierung der Bestände um 3.721,72 € auf nunmehr 71.745,51 € abgeschlossen.

Die Brüll-Houfer-Stiftung hat sich 2017 im Vermögen nicht verändert

Die nachstehende Tabelle stellt den Vergleich zwischen Finanzplan und –rechnung dar.

Ein- und Auszahlungsarten		Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 2 J. Sp. 1)
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	85.466.200	82.302.782,02 €	-3.163.417,98 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.197.200	18.258.430,02 €	61.230,02 €
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	2.028.000	3.983.279,94 €	1.955.279,94 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.267.500	24.612.679,23 €	345.179,23 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.245.900	1.288.651,74 €	42.751,74 €
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.774.500	1.383.544,05 €	-390.955,95 €
7	+ Sonstige Einzahlungen	4.430.300	3.515.290,04 €	-915.009,96 €
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.283.200	2.361.505,39 €	78.305,39 €
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.692.800	137.706.162,43 €	-1.986.637,57 €
10	- Personalauszahlungen	32.862.000	32.398.735,79 €	-463.264,21 €
11	- Versorgungsauszahlungen	2.833.000	2.645.671,00 €	-187.329,00 €
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	27.967.500	26.715.619,69 €	-1.251.880,31 €
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.077.000	3.901.239,59 €	-175.760,41 €
14	- Transferauszahlungen	57.647.600	59.241.039,38 €	1.593.439,38 €
15	- Sonstige Auszahlungen	7.301.980	5.768.081,67 €	-1.533.898,33 €
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.689.080	130.670.387,12 €	-2.018.692,88 €
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	7.003.720	7.035.775,31 €	32.055,31 €
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.955.900	2.527.132,85 €	-428.767,15 €
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	5.660.350	5.216.155,29 €	-444.194,71 €
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0,00 €	0,00 €
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	859.000	1.017.087,31 €	158.087,31 €
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	441.700	56.951,15 €	-384.748,85 €
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.916.950	8.817.326,60 €	-1.099.623,40 €
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	930.000	192.215,16 €	-737.784,84 €
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	13.710.500	12.235.698,98 €	-1.474.801,02 €
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.124.400	2.458.211,47 €	333.811,47 €
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	1.000,00 €	1.000,00 €
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.794.500	388.744,75 €	-1.405.755,25 €
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	201.100	71.329,06 €	-129.770,94 €
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.760.500	15.347.199,42 €	-3.413.300,58 €
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-8.843.550	-6.529.872,82 €	2.313.677,18 €
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-1.839.830	505.902,49 €	2.345.732,49 €
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.602.930	6.717.769,09 €	4.114.839,09 €
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	5.668.995,47 €	5.668.995,47 €
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	4.791.000	5.014.204,22 €	223.204,22 €
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	8.000.035,62 €	8.000.035,62 €
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.188.070	-627.475,28 €	1.560.594,72 €
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-4.027.900	-121.572,79 €	3.906.327,21 €
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	402.167,42 €	402.167,42 €
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	-3.721,72 €	-3.721,72 €
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	-4.027.900	276.872,91 €	4.304.772,91 €

Aus den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2017 sind 11.731.731,88 € nach 2018 übertragen worden (Anlage q. des Jahresabschlusses).

Mit Informationsvorlage der Sitzung des Stadtrates am 04.07.2018 hat der Stadtkämmerer dem Rat die Ermächtigungsübertragungen vorgelegt und erläutert.

1.2 Teilfinanzrechnung

Dem Jahresabschluss 2017 sind Teilfinanzrechnungen auf Produktbereichsebene beigefügt. Im Aufbau entsprechen sie dem vorgeschriebenen Muster.

Die Einzahlungskonten 67912000 a-konto, 67912001 a-konto neu, 67919998 Klärungsbestände Rückgabe Vollstreckung Vollkomm sowie 67919999 sonst. nicht haushaltswirksame Einzahlungen Klärung weisen wie die Auszahlungskonten 74999900 Auszahlungen Vorschussbuch, 77912000 Auszahlungen a-konto sowie 77919999 sonst. nicht haushaltswirksame Auszahlungen Klärung negative Beträge aus. Bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 wurde auf diverse Finanzrechnungskonten hingewiesen, die ebenfalls negative Beträge auswiesen.

Es wird empfohlen, diese negative Ausweisung erneut kritisch zu prüfen und zukünftig zu vermeiden.

E. Bilanz

Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW.

Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von rund 574 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr von rund 575 Mio. € ab. Sie hat damit um rund 1 Mio. € abgenommen. Zusammengefasst stellt sie sich wie folgt dar:

Bilanz 31. 12. 2017					
Aktiva	Mio. €	%	Passiva	Mio. €	%
Anlagevermögen	555	96,7	Eigenkapital	253	44,0
Umlaufvermögen	14	2,4	Sonderposten	107	18,6
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,9	Rückstellungen	80	14,1
			Verbindlichkeiten	120	20,9
			Rechnungsabgrenzungsposten	14	2,4
Summe	574	100,0	Summe	574	100,0

Zur Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen wird auf den Jahresabschluss, Anhang zur Bilanz zum 31.12.2017, verwiesen.

I. Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz wird durch das Anlagevermögen bestimmt. Die Aufgliederung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagenspiegel gemäß § 44 in Verbindung mit § 45 GemHVO NRW gesetzlich vorgeschrieben und dem Bilanzanhang als Anlage m. im Jahresabschluss beigefügt. Im Folgenden ist zunächst eine verkürzte Darstellung gewählt worden.

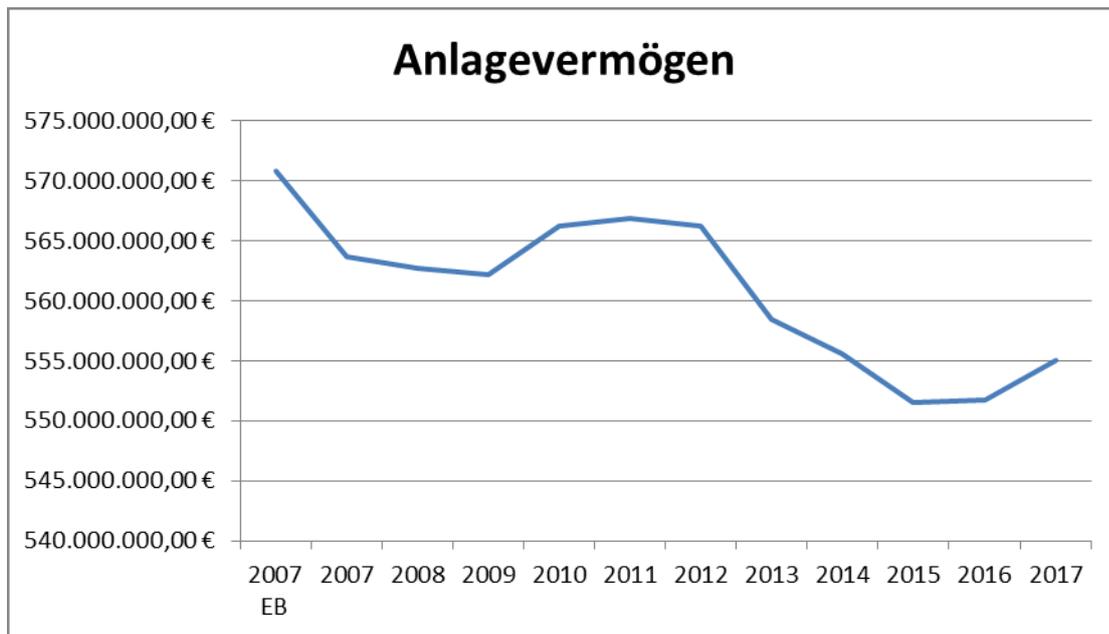
1.1 Anlagevermögen

Anlagevermögen	EUR
Endbestand am 31.12.2016	551.701.941,45
Zugänge (+)	19.499.511,08
Abgänge (-)	10.719.537,47
Abschreibungen (-)	11.493.738,52
Umbuchungen (+/-)	0,00
Abgänge auf Abschreibungen (+)	6.093.189,03
Endbestand am 31. 12. 2017	555.081.365,57
 Veränderung 2017	 3.379.424,12

Das Anlagevermögen stellt mit einem Anteil von rund 96,7% an der Bilanzsumme den maßgeblichen Posten dar. Mit Ausnahme der Grundstücke unterliegt es einem Werteverzehr, der als Abschreibung entsprechend verbucht wird.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand des Anlagevermögens zum 31.12.2017 stimmt mit dem entsprechenden „Buchwert des Anlagenspiegels am 31.12. des Haushaltsjahres“ überein. Der im Anlagenspiegel ausgewiesene Wert der „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ in Höhe von 11.493.738,52 € stimmt ferner mit dem Betrag in der Ergebnisrechnung überein.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Diagramm ersichtlich.



1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR
Endbestand am 31. 12. 2016	119.143,97
Zugänge (+)	16.516,86
Abgänge (-)	97.687,11
Abschreibungen (-)	49.912,40
Umbuchungen (+)	862,30
Umbuchung auf Abschreibung (-)	732,96
Abgänge auf Abschreibungen (+)	96.183,68
Endbestand am 31. 12. 2017	84.374,34

Veränderung 2017 -34.769,63

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die körperlich nicht fassbar sind, z. B. Konzessionen, Lizenzen, Dienstbarkeiten und Software. Die Zu- und Abgänge betreffen insbesondere Softwareprodukte, wobei die Zugänge zu Anschaffungskosten aktiviert und linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben worden sind.

1.1.2 Sachanlagen

Sachanlagen	EUR
Endbestand am 31. 12 .2016	526.430.335,22
Zugänge (+)	19.481.994,22
Abgänge (-)	10.455.132,72
Abschreibungen (-)	11.443.826,12
Umbuchungen (-)	862,30
Umbuchungen auf Abschreibung (+)	732,96
Abgänge auf Abschreibungen (+)	5.997.005,35
Endbestand am 31. 12 .2017	530.010.246,61

Veränderung 2017 3.579.911,39

Das Sachanlagevermögen ist dazu bestimmt, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen (vgl. § 33 Abs. 1 GemHVO NRW). Es umfasst insgesamt rund 92,3 % der Bilanzsumme.

Hiervon entfallen rund 103,3 Mio. € bzw. 19,49 % des Sachanlagevermögens (Vorjahr 103,4 Mio. € bzw. 19,66 %) auf die unbebauten Grundstücke. Die bebauten Grundstücke nehmen rund 172,7 Mio. € bzw. 32,58 % (Vorjahr 161,9 Mio. € bzw. 30,76 %) ein. Weitere 225,4 Mio. € bzw. 42,5 % (Vorjahr 229,0 Mio. € bzw. rund 43,5 %) entfallen auf das Infrastrukturvermögen. Die übrigen Sachanlagen (inklusive Anlagen im Bau mit rund 18,7 Mio. €) stellen mit insgesamt rund 28,6 Mio. € gerundet 5,4 % des gesamten Sachanlagevermögens dar. (Vorjahr 31,9 Mio. € bzw. 6,08 %).

Insgesamt verbessert sich der Bestand an Sachanlagen um rund 3,58 Mio. €.

1.1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen	EUR
Endbestand am 31. 12. 2016	25.152.462,26
Zugänge (+)	1.000,00
Abgänge (-)	166.717,64
Umbuchungen (+/-)	0,00
Endbestand am 31. 12 .2017	24.986.744,62

Veränderung 2017 -165.717,64

Wesentlichster Teil der Finanzanlagen ist unter Pos. 3.1. des Anlagenspiegels der Anteil am verbundenen Unternehmen Stadtwerke Meerbusch.

Der Zugang besteht aus einer Stammkapitaleinlage zu Gunsten der d-NRW AÖR (s. Seite 79 des Jahresabschlusses)

1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1.2.1 Vorräte

Vorräte	31. 12. 2016 EUR	31 .12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	7.613.918,53	6.583.664,99	-1.030.253,54

Unter der Position Vorräte sind die Grundstücke ausgewiesen, für die in der nächsten Zeit ein Verkauf beabsichtigt ist. Gegenüber der Bilanz 31.12.2016 ist eine Wertminderung in Höhe von rund 1,0 Mio. € zu verzeichnen, die sich aus dem Verkauf von Grundstücken ergibt.

1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	8.142.724,78	5.882.565,13	-2.260.159,65
Privatrechtliche Forderungen	411.716,58	709.227,17	297.510,59
Sonstige Vermögensgegenstände	1.149.933,72	240.793,09	-909.140,63
Summe	9.704.375,08	6.832.585,39	-2.871.789,69

Auf Seite 80 des Entwurfs des Jahresabschlusses 2017 ist die Vorgehensweise bei der Wertberichtigung der Forderungen dargestellt. Der Jahresabschluss beinhaltet Einzelwertberichtigungen im Umfang von rd. 3,167 Mio. € und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von rd. 271 Tsd. €.

Im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses sind die konzerninternen Beziehungen vollständig zu erfassen.

Im Rahmen der ständigen Überprüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW habe ich das Forderungsmanagement der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, insbesondere die Grundlagen zur Einleitung einer öffentlich-rechtlichen Vollstreckung und deren Umsetzung stichprobenartig gesichtet.

Auf den Hinweis im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2016 wird verwiesen. Diese Praxis wird fortgesetzt.

1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

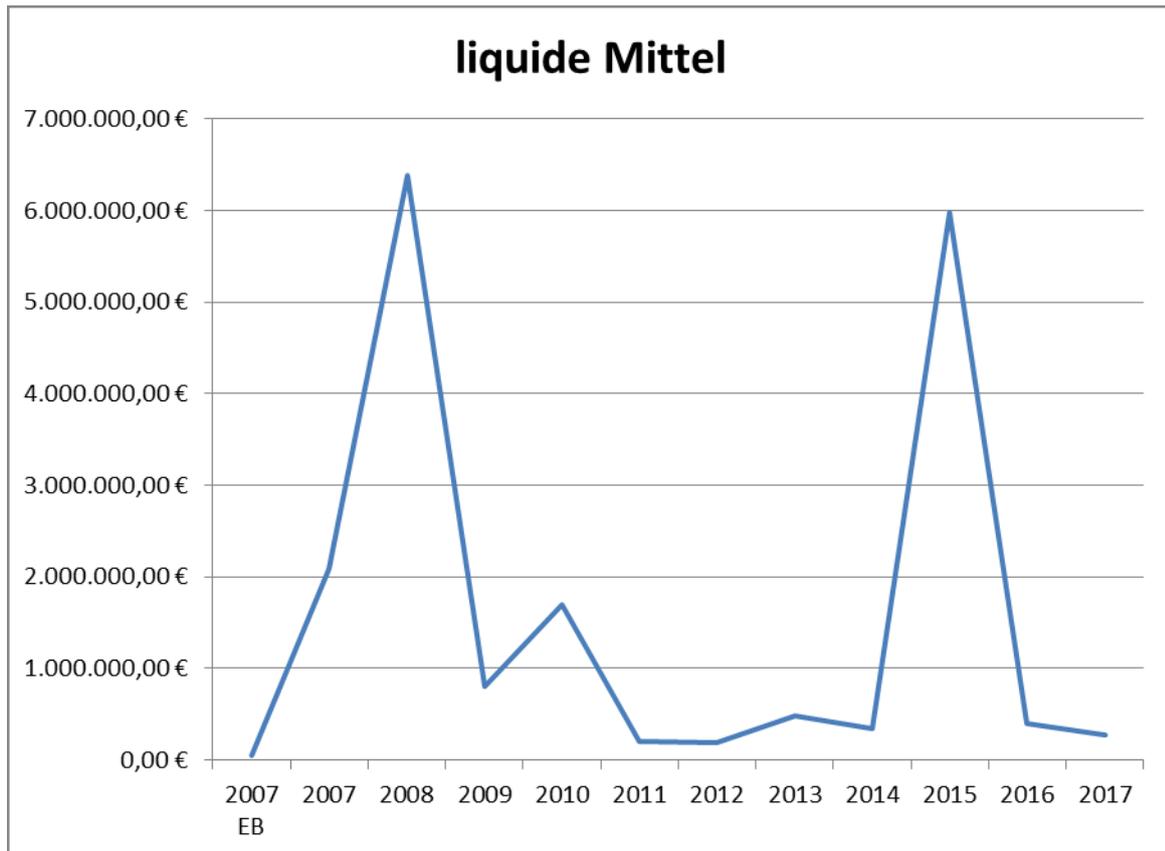
Wertpapiere sind nicht vorhanden.

1.2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Liquide Mittel	402.167,42	276.872,91	-125.294,51

Als Liquide Mittel sind die in Form von Bar- und Buchgeld vorhandenen Zahlungsmittel zu erfassen, mit denen Zahlungsverpflichtungen der Stadt rechtzeitig erfüllt werden können.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung des Bestandes der liquiden Mittel von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2017 ersichtlich.



Dem Jahresabschluss ist eine Aufstellung der Bestände der Bankkonten zum Abschlusstag (Seite 83) beigefügt, wobei die Sparkasse Neuss in den Girobeständen (zahlungsrelevant) und Verrechnungskonten (nicht zahlungsrelevant) getrennt aufgeführt wurde.

Hierunter fällt auch das Sondervermögen der nicht rechtsfähigen Brüll-Houfer-Stiftung gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW. Dieses Sondervermögen ist gem. § 97 Abs.2 GO NRW im Jahresabschluss und Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

Der Ausweis in der Bilanz stimmt mit dem Ergebnis der Finanzrechnung überein.

1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.792.695,86	5.505.334,85	-287.361,01

Diese Position enthält Geschäftsvorfälle, die im laufenden Haushaltsjahr zu Auszahlungen führen, die aber erst in den nachfolgenden Jahren Aufwand darstellen (z.B. Beamtenbesoldung, Investitionskostenzuschüsse an Dritte mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung).

Hinsichtlich der hierin enthaltenen Geschäftsvorfälle wird auf Seite 82 des Jahresabschlusses verwiesen.

II. Passiva

2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenkapital	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Allgemeine Rücklage	255.123.375,94	252.476.766,72	-2.646.609,22
Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag/ überschuss	-1.615.120,01	455.413,72	2.070.533,73
Summe	253.508.255,93	252.932.180,44	-576.075,49

Der Anteil des gesamten Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 44,04 %.

2.1.1 Allgemeine Rücklage

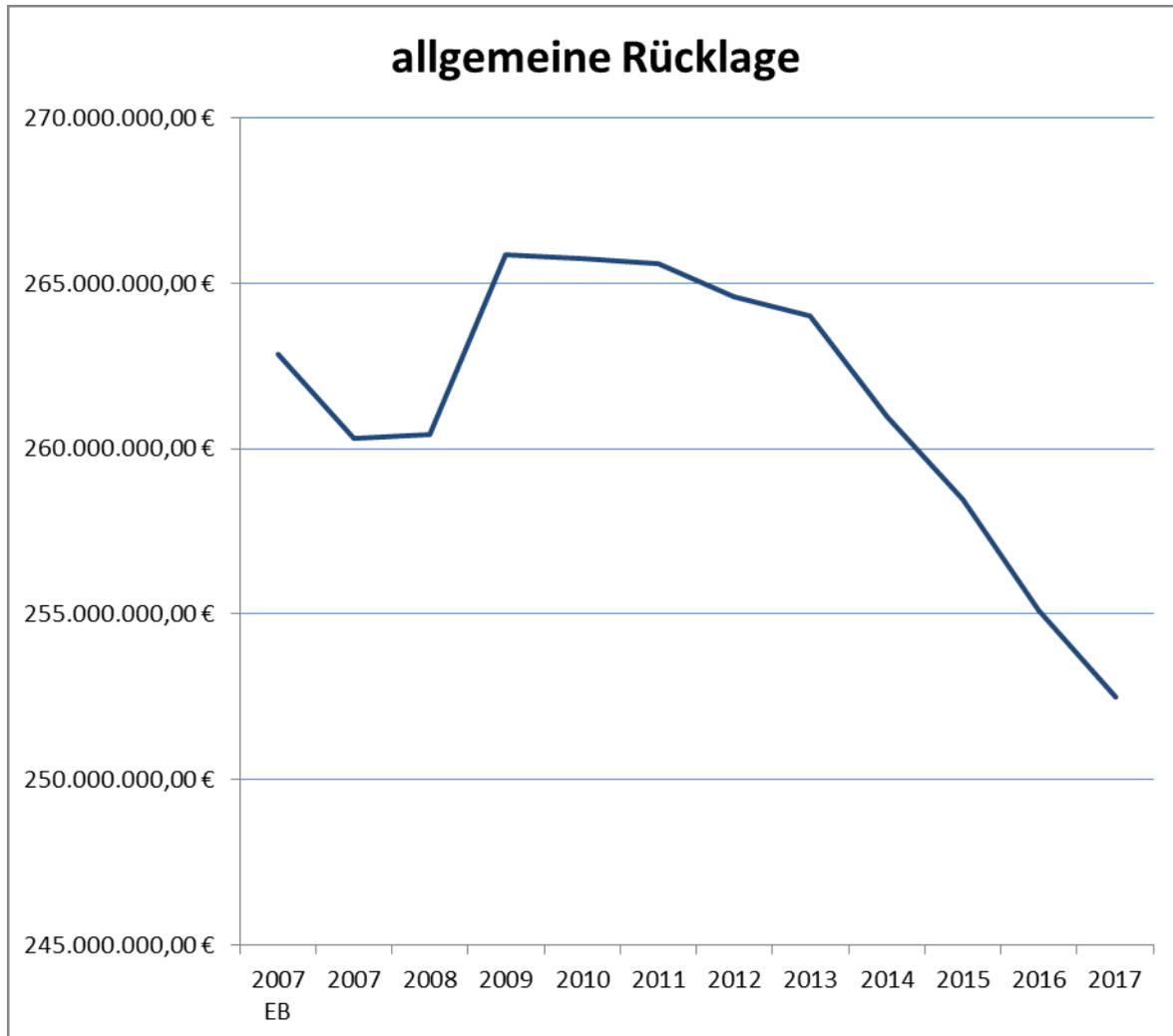
Die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2016 weicht von der Allgemeinen Rücklage 31.12.2017 um –2.646.609,22 € ab.

Dies begründet sich zunächst aus der Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich durch die Überdeckungen 2016 unter Belastung der allgemeinen Rücklage i.H.v. –692.716,58 € und des Jahresfehlbetrages 2016 i.H.v. -1.615.120,01 € im Jahr 2017 (siehe auch Erläuterungen im Jahresabschluss unter Passiva Pos. 1.1.).

Ferner wurden die Zuführungen an den Sonderposten für den Gebührenaussgleich 2017 sowie eine Korrektur des Bestandes aus den Wohnungsbaudarlehen (s. auch Seite 79 des Jahresabschlusses) unter Belastung der allgemeinen Rücklage i.H.v. insgesamt -755.376,70 € gebucht.

Die weiteren Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (§ 43 Abs. 3 GemHVO) gem. Anlage p. im Jahresabschluss 2017 (Seite 139) führten zu deren Belastung i.H.v. -1.194.070,70 € und deren Mehrung i.H.v. 1.610.674,77 €, insgesamt somit 416.604,07 € zu Gunsten der allgemeinen Rücklage.

In dem Zeitraum von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2017 hat sich die Allgemeine Rücklage wie folgt entwickelt:



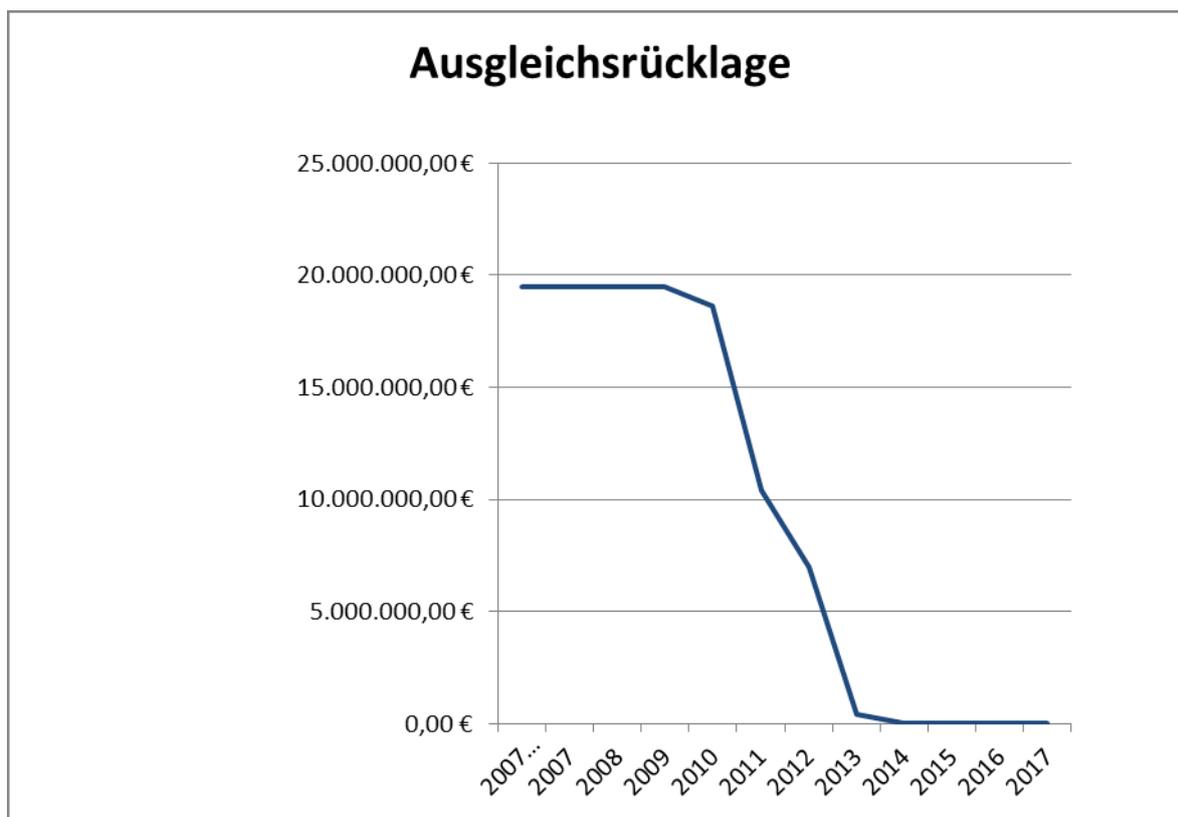
(*) vorbehaltlich der Entscheidung des Rates über den Jahresüberschuss 2017

2.1.2 Sonderrücklagen

Es bestehen keine Sonderrücklagen.

2.1.3 Ausgleichsrücklage

Der Restbestand der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2013 in Höhe von 448.707,56 € wurde vollständig zum Ausgleich eines Teils des Fehlbetrags des Jahres 2013 herangezogen (s. vorstehende Aufstellung zu Punk 2.1 –Eigenkapital-). Zum 31.12.2014 weist sie keinen Bestand mehr aus.



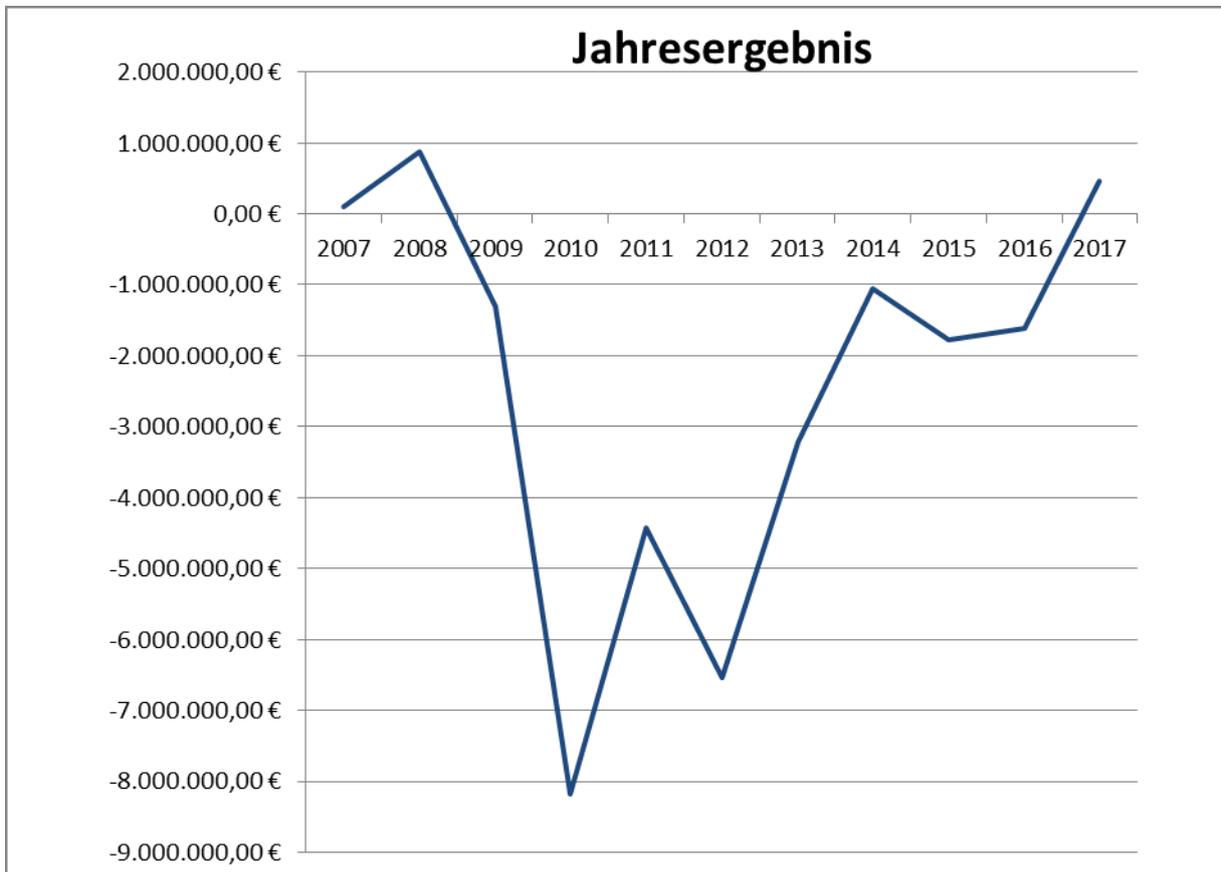
(*) vorbehaltlich der Entscheidung des Rates über den Jahresüberschuss

2.1.4 Jahresüberschuss

Der Jahresüberschussbetrag in Höhe von 455.413,72 € wird in dieser Bilanzposition im Einklang mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Da die Ausgleichsrücklage zur Deckung eines späteren Fehlbetrages keine Mittel mehr ausweist, ergibt sich eine Zuführung in die Ausgleichsrücklage oder Allgemeinen Rücklage (*).

Der Rat der Stadt Meerbusch hat durch Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

In dem nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung des Jahresergebnisses in den Jahren 2007 bis 2017 dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass die vorhergehenden Jahresabschlüsse - bis auf die Jahre 2007 und 2008 - stets mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben.



2.2. Sonderposten

Sonderposten	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Sonderposten	108.387.845,42	107.144.759,82	-1.243.085,60

Die Sonderposten stellen eine Unterart des Eigenkapitals dar. Sie werden gebildet für erhaltene Investitionszuwendungen (rund 52,3 Mio. €) sowie Beiträge (rund 49,4 Mio. €) und entsprechend der Abnutzung der zugeordneten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Im Rahmen der Sonderposten für Zuwendungen sind dies im Wesentlichen die Investitions-, die Sport- sowie die Feuerschutzpauschale.

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden die Überdeckungen aus den Betriebsabrechnungen der Gebührenhaushalten angesammelt (rd. 1,8 Mio. €) und im Laufe von 3 Jahren ertragswirksam aufgelöst und somit dem Gebührenschuldner im Rahmen der Gebührenertragsberechnung gutgeschrieben.

Als Abschlussbuchung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte hier noch eine Zuführung i.H.v. 743.093,75 € aus Überdeckungen. Hinsichtlich der Zuführung aus dem Jahresabschluss 2016 wird auf die Erläuterung der Seite 85 des Jahresabschlusses 2017 verwiesen.

Die Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich können den Erläuterungen unter Passiva Pos. 2.3. entnommen werden.

Bei den sonstigen Sonderposten (rd. 3,6 Mio. €) handelt es sich um Ablösebeiträge für Stellplätze, Kostenerstattungsansprüche, Mehrwertausgleich aus Umlegungsmaßnahmen und der Passivierung des Kapitals der Brüll-Houfer-Stiftung.

2.3. Rückstellungen

Rückstellungen	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Pensionsrückstellungen	67.478.753,00	69.944.659,00	2.465.906,00
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
Instandhaltungsrückstellungen	2.613.211,06	1.607.221,73	-1.005.989,33
Sonstige Rückstellungen	8.439.456,63	8.990.042,84	550.586,21
Summe	78.531.420,69	80.541.923,57	2.010.502,88

2.3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen bilden die Verpflichtung zur Leistung zukünftiger, wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen ab.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen bzw. die Veränderungen hat die Rheinische-Zusatzversorgungskasse in einem versicherungsmathematischen Gutachten ermittelt. Dabei sind die durch das Innenministerium NRW vorgegebenen Berechnungsparameter beachtet worden. Die Berechnung ist nach den Werten der Heubeck-Richttafeln (Stand 2005) und auf der Basis eines Rechnungszinses von 5 % durchgeführt und somit nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 GemHVO NRW ermittelt worden.

Die höhere Zuführung ist u.a. bedingt durch den Anstieg der Altersteilzeitbewilligungen innerhalb des Jahres 2017.

Die Beihilfeverpflichtungen erfolgten auf Grund einer neuen versicherungsmathematischen Bewertung und Umstellung auf die Wahrscheinlichkeitstafel 2016, welche von der BaFin am 29.12.2017 veröffentlicht wurde. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse lagen innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes zum 31.03. des Folgejahres.

Durch Versetzung in den Ruhestand sind einige Umbuchungen zwischen den Versorgungs- und Beihilferückstellungen aktiver Beamter und Pensionäre notwendig geworden, die dem Rückstellungsspiegel im Jahresabschluss entnommen werden können.

Die Pensionsrückstellungen stellen mit 86,84 % der Gesamtrückstellungen den bei weitem größten Posten dieser Passivposition dar.

2.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Es bestehen keine Rückstellungen für Deponien und Altlasten

2.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Instandhaltungsrückstellungen werden gem. § 36 Abs. 3 GemHVO gebildet, sofern eine Sanierungsmaßnahme konkret im Haushalt geplant und im Ausführungsjahr unterlassen wurde, aber innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nachgeholt werden soll. Hierdurch wird vermieden, dass notwendige Sanierungen zur Erhaltung des Anlagevermögens (Erhaltungsaufwand) unterbleiben, um den Haushalt und die Ergebnisrechnung nicht zu belasten. Hieraus folgt, dass bei einer tatsächlich unterbliebenen Sanierungsmaßnahme („Sanierungsstau“) alternativ eine außerplanmäßige Abschreibung des betreffenden Objektes gem. § 35 Abs. 5 GemHVO notwendig würde, um den Werteverlust des Anlagengutes über eine planmäßige Abschreibung hinaus „aufzufangen“.

Die zurückgestellte einzelne Sanierungsmaßnahme ist beendet, sofern alle einzelnen Sanierungen nachgeholt wurden und die Schlussabrechnung erfolgt. Dann noch verbleibende Rückstellungsreste dieser Maßnahme sind ertragswirksam aufzulösen, bei nicht hinreichender Rückstellungsbildung ist der noch notwendige Sanierungsbedarf als laufenden Aufwand zu buchen.

Am 31.12.2016 wies die Bilanz für unterlassene Instandhaltungen des Jahres 2016 einen Gesamtbetrag von 2.613.211,06 € aus. Hiervon wurden im Haushaltsjahr 2017 1.677.950,35 € in Anspruch genommen und 262.459,05 € aufgelöst, sodass am 31.12.2017 noch ein Betrag von 672.801,66 € vorhanden war.

Eine Zuführung an die Rückstellungen erfolgte für das Jahr 2017 in Höhe von 913.467,36 € für die Gebäudeunterhaltung und 20.952,71 € für den Sport.

2.3.4 Sonstige Rückstellungen

In dieser Bilanzposition blieben im Jahresabschluss 2016 die Angleichung der städtischen Mitarbeiter der Feuerwehr bei den Urlaubsansprüchen unberücksichtigt. Die Ermittlungen ergaben seinerzeit einen rückständigen Urlaubsanspruch in diesem Bereich von 148 Tagen, der nicht mehr als geringfügig für die Ansprüche aus Urlaub und Gleitzeit angesehen werden konnten. Es wurde vereinbart, dass diese Angleichung im Jahresabschluss 2017 durch den Personalbereich nachgeholt wird (siehe Seite 34 des Berichts über den Jahresabschluss 2016).

H.3.

Die vereinbarte Nachholung erfolgte trotz entsprechender Erinnerung nicht.

Gem. Kommentierung der gpa NRW zu § 36 Abs. 4 GemHVO stellen Urlaubsansprüche Aufwand des laufenden Jahres dar und werden bei nicht erfolgter Inanspruchnahme ins Folgejahr übertragen. Sie gehören jedoch periodengerecht in das alte Haushaltsjahr, sodass die jährliche Bildung einer Rückstellung notwendig ist. Gleiches gilt für bestehende Überstunden und Gleitzeitguthaben.

Ferner werden auch Rückstellungen für „ungewisse“ Aufwendungen (vgl. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW), die in 2017 entstanden sind, für die aber noch keine Rechnungen vorliegen und deren Höhe nicht genau bekannt ist, gebildet.

Auf die Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten, bei denen lediglich Aufträge erteilt, aber noch keine Leistungen erfolgt sind, sollte zugunsten einer konsumtiven Ermächtigung übertragung gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung zukünftig verzichtet werden.

2.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich einzeln erfasst und mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden. Arten, Strukturen und Fälligkeiten sind dem der Bilanz zum 31.12.2017 beigefügten Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

Die nachfolgende Darstellung soll einen groben Überblick über die Verbindlichkeiten verschaffen.

Verbindlichkeiten	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Anleihen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	100.380.914,76	102.279.426,21	1.898.511,45
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.401.561,15	6.070.521,00	-2.331.040,15
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	32.412,91	30.810,97	-1.601,94
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.219.298,96	1.939.246,28	-280.052,68
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	344.873,63	299.257,20	-45.616,43
Sonstige Verbindlichkeiten	9.627.644,21	9.307.816,43	-319.827,78
Summe	121.006.705,62	119.927.078,09	-1.079.627,53

2.4.1 Anleihen

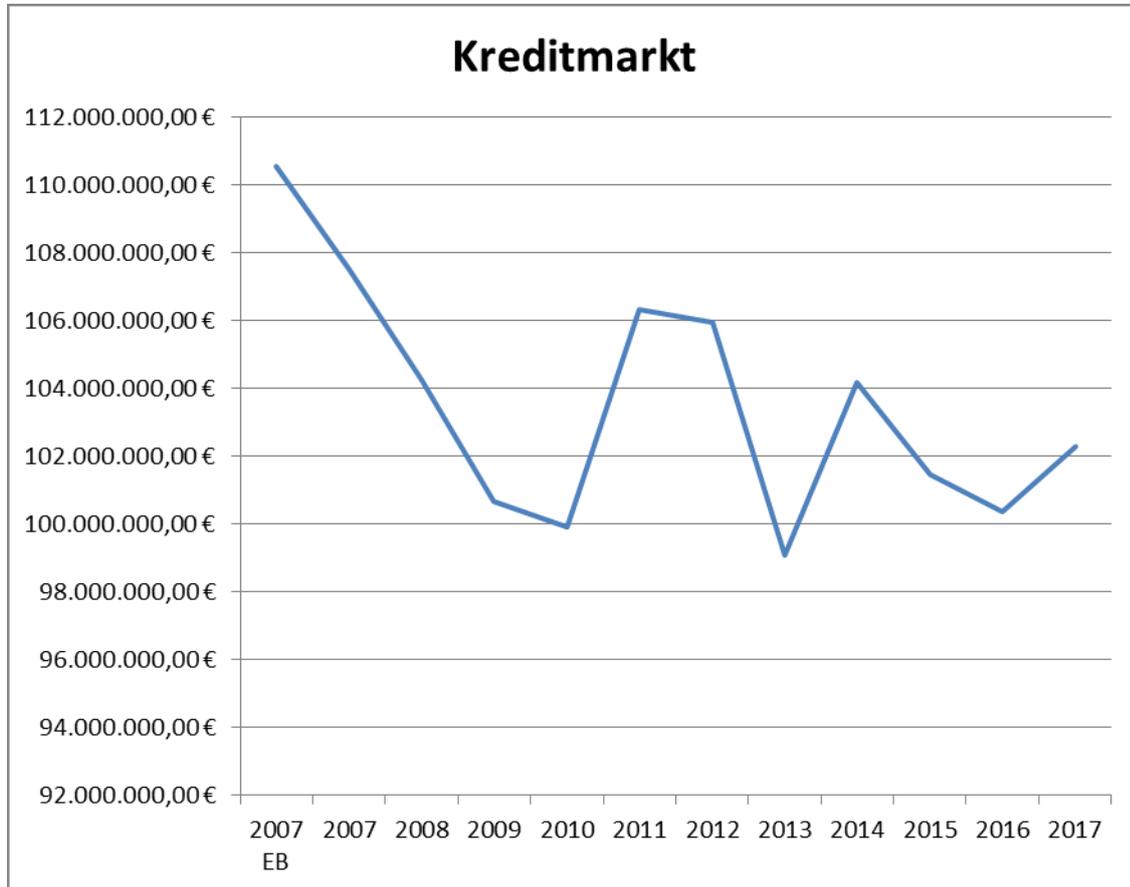
Es bestehen keine Anleihen.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind nach Kreditgebern strukturiert worden. Die Passivierung erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten bestehen nur noch gegenüber dem privaten Kreditmarkt. In der Bilanz werden zum Stichtag 31.12.2017 die Verbindlichkeiten aus Krediten korrekt ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2017 waren Kreditaufnahmen

i.H.v. 6,567 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen erforderlich geworden. Dem stand Tilgung von 4,669 Mio. € gegenüber. Insgesamt war eine Ausweitung der längerfristigen Kredite um 1,898 Mio. € zu verzeichnen.

Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Verbindlichkeiten vom Kreditmarkt von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2017 dargestellt.

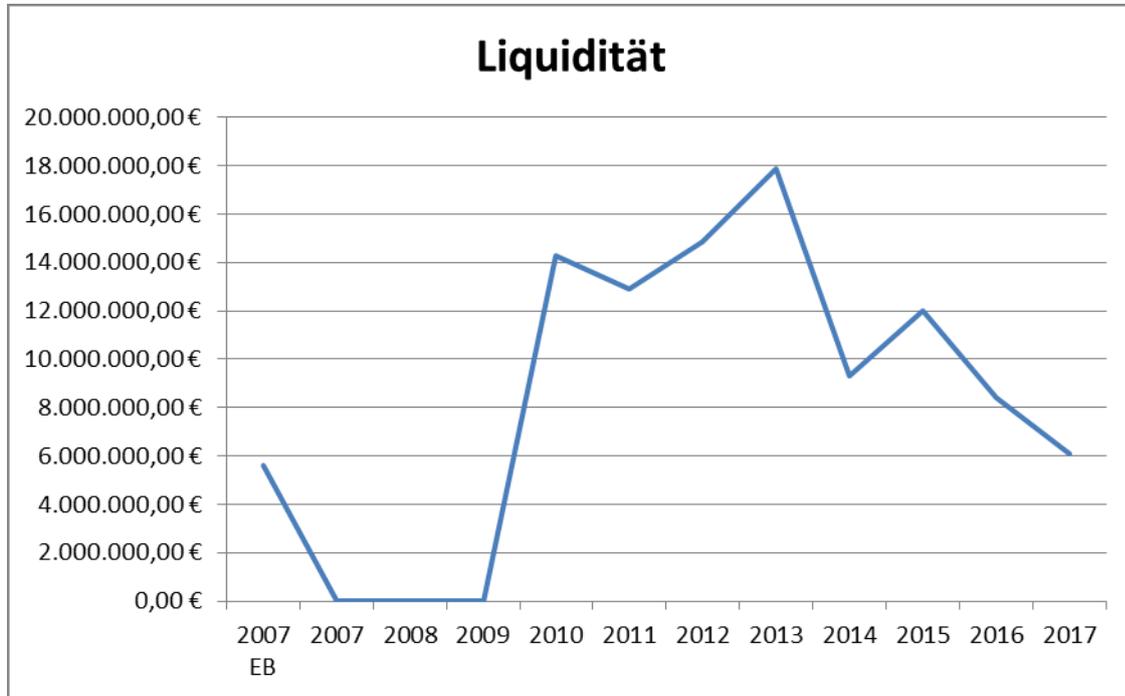


2.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Im Haushaltsjahr 2017 wurden zur Liquiditätssicherung keine kurzfristigen festverzinslichen Kredite aufgenommen, sondern über die Sparkasse Neuss Liquiditätstageskredite i.H.v. insgesamt 5.478.609,00 € in Anspruch genommen. Ferner sind die gewährten Kredite für das Programm „Gute Schule 2020“ i.H.v. insgesamt 591.912,00 € gem. dem Erlass des MIK als Liquiditätskredite auszuweisen. (s. auch 2.4. Verbindlichkeiten)

Diesem sog. Kassenkredit standen zum 31.12.2017 liquide Mittel in Höhe von 276.872,91 € gegenüber.

Auch hier ist die Entwicklung von der Eröffnungsbilanz 2007 bis zum Jahresabschluss 2017 aus der folgenden Grafik ersichtlich.



2.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Diese Bilanzposition der kreditähnlichen Geschäfte beinhaltet auch die Leibrentenverträge. Hier erfolgte eine Zuführung in Höhe von 3.064,54 € aus der Differenz zwischen Buch- und Barwert zum 31.12.2017. Dagegen sind weitere Verbindlichkeiten in Höhe von 4.666,48 € abgelöst worden.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die im Jahr 2017 erbrachten Leistungen, deren Bezahlung aber erst in 2018 erfolgt, haben bei der Stichtagsbetrachtung zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr zu geringeren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen geführt. Sie betragen nunmehr rund 1,9 Mio. €.

2.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Den hier bilanzierten Verbindlichkeiten liegt ein einseitiges Verwaltungshandeln zugrunde. Ein Leistungsaustausch mit Dritten ist hier nicht gegeben, so dass den Zahlungen der Verwaltung keine Gegenleistung gegenübersteht. In dieser Bilanzposition werden unter anderem erfasst:

- Leistungen der Sozialhilfe
- Leistungen der Jugendhilfe
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Allgemeine Umlagen
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

In der Bilanz zum 31.12.2017 war hier ein Wert von 299.257,20 € auszuweisen.

2.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position stellt in erster Linie einen Sammelposten für Beiträge nach § 8 KAG NRW für Erschließungsmaßnahmen dar, die noch nicht fertig gestellt sind. Nach Fertigstellung der Maßnahmen werden diese Beträge in entsprechende Sonderposten umgewandelt. Diese Vorgehensweise ist mit dem Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld abgesprochen worden. Weiterhin werden hier Verbindlichkeiten aus erhaltenen Zuwendungen bilanziert, soweit der Zweck der Zuwendungszweck noch nicht erfüllt ist.

Eine detaillierte Aufstellung ist der Seite 90 im Jahresabschluss 2017 zu entnehmen. Abschließend ist die Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten niedriger als im Vorjahr.

2.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung	31. 12. 2016 EUR	31. 12. 2017 EUR	Veränderung EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	13.780.870,68	13.733.881,79	-46.988,89

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingehen, soweit sie Ertrag für das Folgejahr darstellen, auszuweisen.

Im Wesentlichen sind dies die gezahlten Gebühren für Grabstätten. Diese werden für die Nutzungsrechte an den Grabstellen im Voraus für die Dauer der Liegefristen, zurzeit 25 Jahre, erhoben. Um eine periodengerechte Zuordnung zu erhalten, werden die Gebühren in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, der jährlich um die entsprechenden Beträge aufgelöst wird.

Des Weiteren sind mit einem Volumen von rd. 2,58 Mio. € die Zuschüsse des Landschaftsverbandes für die Investitionskostenzuschüsse der U3-Betreuung, für die aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet wurde, passivisch abgegrenzt. Den aus der auftragswirksamen Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten entstehenden Aufwendungen in der Ergebnisrechnung werden die aus der ertragswirksamen Auflösung entstehenden Erträge in der Ergebnisrechnung gegenüber gestellt. Auch diese passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden nach Umstellung des Buchungsverfahrens auf den Kommunalmaster Doppik seit 2014 – neben den Zuschüssen für die Investitionskostenzuschüsse der Tagesmütter - über die Anlagenbuchhaltung ertragswirksam aufgelöst.

Die Veränderungen zu den Landeszuschüssen Trägervielfalt sowie KoPa Breitband, den Tagesmüttern und den Eintrittsgeldern für das Forum Wasserturm wurden nicht erläutert.

F. Anhang – Feststellungen

Zum Jahresabschluss gehört gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO NRW der Anhang neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Darin sind nach § 44 GemHVO NRW zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Der § 44 Abs. 1 GemHVO NRW führt neben der Beschreibung von angewendeten Vereinfachungsregeln und Schätzungen die Erläuterung der im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse auf. Zu erläutern sind ebenfalls alle Sachverhalte, aus denen sich in Zukunft erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. In § 44 Abs. 2 GemHVO NRW sind weitere Angabepflichten beschrieben. Die Angaben und Erläuterungen sind in der Form vorzulegen, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Die Erläuterung zu den „Sonstigen Verbindlichkeiten“, Anhang zum Jahresabschluss ist um den Ausdruck des entsprechenden Bilanzkontos ergänzt worden.

§ 22 Abs. 4 fordert, dass Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung und auch im Anhang gesondert dargestellt werden müssen. Da in den vorgeschriebenen Mustern (Anlage 18 und 19 zur GemHVO) eine Spalte für die übertragenen Ermächtigungen nicht vorgesehen ist, ist es den Gemeinden freigestellt, eine entsprechende Spalte in die Ergebnis- bzw. Finanzrechnung einzufügen. Der Stadtkämmerer hat hierauf verzichtet und dafür eine Aufstellung dem Anhang beigelegt. Darüber hinaus sind der Anlass und die Gründe sowie die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Jahresabschluss zu erläutern.

Dem Anhang sind die Pflichtanlagen nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW - Anlagen -, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel – beigelegt worden. Diese entsprechen in ihrem Aufbau den auf Grundlage der Bestimmungen der GemHVO NRW vom Innenministerium empfohlenen Mustern.

Der Anlagenspiegel ist gegenüber dem derzeitigen Muster im Bereich „Anschaffungs- und Herstellungskosten“ um die Spalte – Stand am 31. 12. des Haushaltsjahres - und im Bereich „Abschreibungen“ um die Spalten – Kumulierte Abschreibungen am 31. 12. des Vorjahres -, - Umbuchungen von Abschreibungen - und – Abgänge auf Abschreibungen“ ergänzt worden. Hierdurch wurde eine bessere Lesbarkeit des Anlagenspiegels erreicht.

Der Forderungsspiegel ist dem durch RdERI. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.12.2012 (MBl. NRW S. 3) geänderten Muster (Anlage 24) angepasst worden. Hiernach richtet sich die Mindestgliederung nach § 41 Absatz 3 Nummer 2.2 GemHVO NRW.

Der § 46 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW regelt, dass mindestens die Positionen gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2. GemHVO NRW im Forderungsspiegel zu gliedern sind. Somit besteht ein Widerspruch zwischen Verordnungstext und dem in der VV hierzu ergangenen Muster. Es bleibt abzuwarten, ob das Muster der Verordnung angepasst wird.

Nach § 47 Abs. 1 GemHVO NRW sind „im Verbindlichkeitspiegel die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 4 Nr.4 GemHVO NRW zu gliedern.“

Zusätzlich zu Pflichtanlagen nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW enthält der Anhang auch einen Rückstellungs- und sogar einen Instandhaltungsrückstellungsspiegel.

Zusammenfassend hat die Prüfung des Anhangs ergeben, dass die Erläuterungen ausführlich und insgesamt vollständig erfolgen.

Die Erläuterungen zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wurden hierbei zu Gunsten der Erläuterungen der Bilanzpositionen lediglich stichprobenartig geprüft.

Hierbei wurde bei den Erläuterungen zu den Mindererträgen bei der Gewerbesteuer erklärt, dass die vorgenommenen Steuerabgänge so nicht kalkulierbar waren. Es ist in diesem Zusammenhang unverständlich, dass trotz vorliegender Ist-Zahlen der Gewerbesteuererträge 2016 i.H.v. 26,9 Mio. € und einem damals schon vorliegenden Minderertrag i.H.v. rd. 5,0 Mio. € in 2016 für das Haushaltsjahr 2017 wiederum optimistische 28,2 Mio. € eingeplant und diese wiederum um rd. 4,6 Mio. € verfehlt wurden. Es wurde im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 bereits darauf verwiesen, dass es unabdingbar ist, die Planung stärker an den Vorjahreswerten auszurichten.

Insgesamt erfüllt der Anhang – von den gegebenen Hinweisen abgesehen - seine Funktion als ein Element des Jahresabschlusses, das insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde vermittelt.

G. Lagebericht – Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Nachfolgend wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Stadt Meerbusch anhand des Jahresabschlusses dargestellt:

Das Haushaltsbuch 2017 hat im Ergebnisplan einen Überschuss in Höhe von rund 601 Tsd. € vorgesehen. Der Jahresabschluss dagegen zeigt einen Überschuss in der Ergebnisrechnung 2017 in Höhe von rund 455 Tsd. € auf. Da der Bestand der Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist, ist der Jahresüberschuss nach Beschluss durch den Rat entweder der Ausgleichsrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Bilanz der Stadt Meerbusch weist eine Bilanzsumme in Höhe von rund 574 Mio. € aus. Auf der Aktivseite entfallen rund 555 Mio. € auf das Anlagevermögen. Dies entspricht einer Quote von rund 97 %. Der Schwerpunkt dabei ergibt sich aus dem Sachanlagevermögen und dort wiederum aus den Grünflächen, den Schulen und dem Infrastrukturvermögen.

Auf der Passivseite der Bilanz hebt sich ein Eigenkapital in Höhe von rund 253 Mio. € bzw. eine Eigenkapitalquote I von rund 44,0 % hervor. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW wird zum Bilanzstichtag eine Ausgleichsrücklage nicht mehr ausgewiesen. Die Verrechnung des Jahresüberschusses findet - je nach Beschluss des Rates - zu Gunsten der Ausgleichsrücklage oder der Allgemeinen Rücklage statt.

Weiterhin enthält die Passivseite Sonderposten in Höhe von insgesamt rund 107,1 Mio. €. Die Sonderposten betreffen von Dritten erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge für investive Maßnahmen.

Die Rückstellungen summieren sich auf rund 80,5 Mio. €.

Ferner werden die Verbindlichkeiten aus Krediten mit rund 102,3 Mio. € bzw. rund 17,81 % der Bilanzsumme dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 455 Tsd. €. Der Bestand an liquiden Mitteln mit einem Bestand von rd. 277 Tsd. € hat sich in 2017 gegenüber dem Vorjahr um rd. 125 Tsd. € verschlechtert, wobei hiervon auch teilweise Liquiditätskredite zurückgeführt wurden. Danach steht auf der Passivseite eine Verbindlichkeit aus Krediten zur Liquiditätssicherung von 6,0 Mio. € gegenüber, was nämlich ebenfalls eine Verminderung von rd. 2,3 Mio. € bedeutet.

Unter Chancen und Risiken sind u.a. die z.Zt. verbesserten, aber immer noch nicht in Gänze vorhersehbare Entwicklung der Kosten für Flüchtlinge und Asylbewerber genannt. Die Zahlen sind 2017 erneut deutlich rückläufig gewesen. (Seite 156 ff. des Entwurfs zum Jahresabschluss 2017)

Weitere Risiken bestehen hinsichtlich der Entwicklung der Kreisumlage und der Gewerbesteuer.

Die Beurteilung der Lage der Stadt, insbesondere die Beurteilung der stetigen Aufgabenerfüllung und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung

An dieser Stelle soll generell festgehalten werden, dass der Lagebericht nach partieller Prüfung insoweit einen richtigen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Stadt Meerbusch ergibt.

Die Bürgermeisterin hat die Chancen und Risiken zutreffend beschrieben. Soweit es sich um Prognosewerte handelt, sind diese in vielen Fällen nicht mathematisch unterlegt, sondern geben Annahmen wieder, wie sie auch aus Prüfungssicht richtig erscheinen.

H. Haushaltswirtschaft 2017

Gleichwertig neben der Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinn hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Prüfung auch festzustellen, ob bei der Abwicklung des Haushalts im Übrigen auch die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Damit ist per Gesetz ein umfassender Prüfungsauftrag erteilt, der sich nicht von dem des kameraleen Haushaltsrechts unterscheidet.

Wirtschaftlich relevante Sachverhalte werden entweder im Rahmen der Visakontrolle, der festgelegten Vorprüfung oder auf sonstige Art erledigt. Ziel dieser Prüfungshandlungen ist es, rechtzeitig auf Problemfelder hinzuweisen, damit die Verwaltung die Möglichkeit hat, ihre Entscheidungen zu überdenken. Diese Vorgehensweise ist aus der Sicht der Prüfung erfolgreich. Sie führt dazu, dass schriftliche Beanstandungen in der Regel nicht formuliert werden müssen.

Jedoch ist weiterhin anzumerken, dass nach dem Umzug des Finanzbereichs von Büderich nach Osterath 2016 die Buchungsbelege und Ablage der Finanzbuchhaltung in Kisten verpackt und an den neuen Standort verbracht wurden. Die laufenden Belege standen kurzfristig am neuen Standort wieder zur Verfügung; die Ablage der Finanzbuchhaltung und insbesondere der Zahlungsabwicklung wurden jedoch durch die Prüfung bei einem erneuten Ortstermin immer noch in den Kisten im Keller des neuen Gebäudes vorgefunden. Dies erklärte der Finanzbereich so, dass in einer Spontanaktion alle vormals im Gebäude Dr. Franz-Schütz Platz im Keller vorhandenen Unterlagen in Umzugskartons verpackt und nach Osterath gebracht wurden.

Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 58 GemHVO. Die Belege und das Archiv müssen so gelagert werden, dass in kurzer Zeit sachkundige Dritte und Prüfer sich einen Überblick über die den Buchungen zugrunde liegenden Belege verschaffen können und auch Sachverhalte der Vergangenheit – z.B. bei Anfragen der Bürger zu Zahlungen von Steuern und Abgaben – durch die Zahlungsabwicklung beantwortet und ggf. belegt werden können.

Eine erneute Prüfung, letztmalig Anfang 2019, zeigte - trotz ausdrücklicher Aufforderung durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Stadtkämmerer – kein grundlegend anderes Bild. Lediglich die Auszahlungskontierungen 2016 und 2017 befanden sich zwischenzeitlich in Regalen.

I. Monetäre Situation der Stadt Meerbusch

Am 31.12.2017 hat die Bilanz liquide Mittel in Höhe von 276.872,91 € ausgewiesen. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind mit 6.070.521,00 € angegeben. Gegenüber der Bilanz zum 31.12.2016, die liquide Mittel von 402.167,42 € und sog. Kassenkredite von 8,4 Mio. € auswies, bedeutet dies insgesamt eine Verbesserung der monetären Situation.

II. Kreditfinanzierung der Investitionen

In der Haushaltssatzung ist eine Kreditermächtigung zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von 1.839.830 € vorgesehen gewesen. Hierauf und auf die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016 ist eine Kreditaufnahme von 6,567 Mio. € erfolgt. Dem steht eine Tilgung von 4,669 Mio. € gegenüber. Dies bedeutet, dass die längerfristigen Schulden der Stadt um rd. 1,89 Mio. € zugenommen haben. Sie belaufen sich zum 31.12.2017 auf insgesamt 102.279.426,21 €.

I. Haushaltswirtschaft 2018 bis 2021

Der Haushaltsplan 2018 ist strukturell ausgeglichen. Er schließt im Ergebnisplan mit Erträgen in Höhe von 149.874.600,00 € und Aufwendungen in Höhe von 149.862.800,00 € ab. Hierdurch ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 11.800,00 €. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2021 geht insgesamt von einem Überschuss von rd. 18,9 Mio. € für diesen Zeitraum aus.

Dies bedeutet, dass für die Ergebnisplanung 2018 die allgemeine Rücklage nicht in Anspruch genommen werden muss, sofern diese durch die Ergebnisrechnung 2018 bestätigt wird. Ferner liegt der durchschnittliche Überschuss der Finanzplanung im 4-Jahres-Zeitraum bei rd. 4,7 Mio. € jährlich.

Nach § 76 GO NRW ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3 GO NRW:

Für die Stadt Meerbusch, bezogen auf den Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2017 (252.476.766,72 €) ergeben sich folgende Werte:

- zu 1. 63.119.191,68 €, (jeweils für 1 Jahr bis zu 4 Jahren zu 3.)
- zu 2. 12.675.412,80 € (jeweils für 1 Jahr bis zu 2 Jahren).

Auch wenn im Planungszeitraum diese Beträge nicht erreicht werden, sollten die für die Haushaltswirtschaft Verantwortlichen stets bestrebt sein, zu einem strukturellen Ausgleich des Ergebnisplanes zu kommen. Ein Mittel hierzu ist die Senkung des Schuldenstandes. Dies ist auch für die Ergebnisplanung 2018 vorgesehen, muss jedoch durch die Ergebnisrechnung erst bestätigt werden.

Es wurde bereits darauf verwiesen, dass sich Planungsgrößen sinnvollerweise an den Vorjahres-Ist-Werten orientieren sollten, um die Planungen in Folge auch erreichen zu können.

Die Verminderung der Allgemeinen Rücklage - aufgrund der Verrechnungen der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anlagevermögen - finden keine Berücksichtigung (ergebnisneutrale Abwicklung gem. § 43 Abs. 3 GemHVO).

J. Ergebnis der Prüfung

Zusammenfassend sind im Prüfbericht folgende Feststellungen getroffen worden:

Beanstandungen:



B.1. Terminvorgabe um fast 9 Monate überschritten Seite 10

Hinweise:



H.1. Ergänzung des Internen Kontrollsystems Seite 6

H.2. Körperliche Inventur unvollständig und
Anlage im Bau Kemperallee nicht aktiviert Seite 8

H.3. Rückstellung der Urlaubsansprüche Feuerwehr
nicht angeglichen Seite 32

Zu den Beanstandungen und Hinweisen ist bis spätestens 30.April 2019 eine Stellungnahme erforderlich.

Die Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes führen insgesamt zu keiner Einschränkung des Prüfungsurteils über den Jahresabschluss, da die festgestellte terminliche Beanstandung nicht mehr korrigierbar ist.

Der Jahresabschluss vermittelt - trotz der bestehenden Beanstandung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

K. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meerbusch hat den überarbeiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2017 in der aktualisierten Fassung vom 22.02.2019 mit Anhang, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt zum Bilanzstichtag geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO NRW liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung ist nach § 102 GO NRW unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung vorgenommen worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Bilanz und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu 1 Beanstandung und 3 Hinweisen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der überarbeitete Entwurf des Jahresabschlusses nunmehr den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht darüber hinaus in Einklang mit der Bilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aufgrund des Prüfergebnisses kann daher der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt werden.

Meerbusch, den 12. April 2019

Im Auftrag

gez.

gez.

Fox
Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes

Blitz